

# Jahresbericht über das Jahr 2021

## gemäß § 128 b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Die Bundesdisziplinarbehörde wurde mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2019, BGBl I Nr. 58 gesetzlich geschaffen. Sie nahm am 1. Oktober 2020 ihre operative Tätigkeit auf. Das Jahr 2021 stellt somit das erste Berichtsjahr dar, das ein gesamtes Kalenderjahr umfasst.

### I. Zu den Disziplinarverfahren

Die Bundesdisziplinarbehörde ist zuständig für Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte des Bundes nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) sowie gegen Soldatinnen und Soldaten nach dem Heeresdisziplinargesetz (HDG).

Zum Ablauf eines Disziplinarverfahrens ist generell zu sagen: Vorerst unterscheidet man zwischen einem Verfahren betreffend eine *Suspendierung* (bzw. *Dienstenthebung* nach dem HDG) und einem *Disziplinarverfahren* im eigentlichen Sinne. Beide Verfahren münden in einen Bescheid, gegen den naturgemäß Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht sowie in der Folge an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof ergriffen werden können.

Das Disziplinarverfahren (i.e.S.) seinerseits setzt sich regelmäßig aus mehreren Verfahrensabschnitten zusammen, die jeweils mit eigenen Bescheiden abgeschlossen werden (gegen die ihrerseits selbständige Rechtsmittel eingebracht werden können). Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinarfalles sind daher meist mehrere eigenständige Teilverfahren sowie Rechtsmittelverfahren in den verschiedenen gerichtlichen Rechtsschutzinstanzen durchzuführen.

Ein weiterer wichtiger *zeitlicher Faktor* eines Disziplinarverfahrens ist das Vorliegen eines disziplinarverfahrensrechtlichen Unterbrechungsgrundes, wie ihn etwa ein gleichzeitig stattfindendes Strafverfahren darstellt. Manche Disziplinarverfahren werden dadurch über Jahre unterbrochen und können erst nach dem strafgerichtlichen Urteil fortgesetzt werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass des Öfteren sowohl die Komplexität als auch die Dauer von Disziplinarverfahren dem Anspruch einer zeitnahen Entscheidung entgegenstehen.

## 1. Verfahren vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2021

Die vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2021 bei der Bundesdisziplinarbehörde neu anhängig gemachten Verfahren erfolgen nach einem einheitlichen Aktenerfassungssystem. Sie stellen sich im Hinblick auf die Rechtskraft ihrer Entscheidung folgendermaßen dar:

<b>Suspendierungsfälle BDG/Fälle der Dienstenthebung nach HDG</b>	<b>55</b>
Definitive Suspendierung/Dienstenthebung	19
Keine Suspendierungs-/Dienstenthebungsgründe	17
Sonstige Beendigung (Austritt, Tod, Erledigung im Kommandantenverfahren)	4
noch nicht rechtskräftig entschieden	15
<b>Disziplinarverfahren (i.e.S.)</b>	
Disziplinaranzeigen	235
Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens	35
Einleitung eines Disziplinarverfahrens	144
Einstellung eines Disziplinarverfahrens	7
Freispruch	9
Schuldspruch ohne Strafe	1
Verweis	7
Straferkenntnis mit Geldbuße oder Geldstrafe	56
Degradierung	1
Entlassung	1
Sonstige Beendigung (Austritt aus dem Dienstverhältnis, Tod)	6

## 2. Übernommene „Altverfahren“ von den ehemaligen Disziplinarcommissionen

Nach der früheren Rechtslage bestanden 26 Disziplinarcommissionen in allen Ressorts der Bundesverwaltung, deren Kompetenz nunmehr von der Bundesdisziplinarbehörde wahrgenommen wird. Bei der Bundesdisziplinarbehörde wurden jene Disziplinarverfahren fortgesetzt, die am 30. September 2020 bei den ehemaligen Disziplinarcommissionen noch anhängig waren.

Von den ehemaligen Disziplinarcommissionen hat die Bundesdisziplinarbehörde 313 „Altverfahren“ übernommen und weitergeführt. Die übernommenen Verfahren befanden sich in den verschiedensten Verfahrensstadien und wurden aktenmäßig in den einzelnen Ressorts sehr unterschiedlich dokumentiert.

Im Berichtszeitraum wurden von der Bundesdisziplinarbehörde weitere 37 „Altverfahren“ entschieden. Zusammen mit den im Jahre 2020 entschiedenen „Altverfahren“ sind nunmehr 36 % der übernommenen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Die noch offenen Verfahren konnten wegen des Vorliegens eines Unterbrechungstatbestandes (siehe oben) im Berichtsjahr vorerst noch nicht weitergeführt werden.

### 3. Gesamtbetrachtung

In einer Gesamtbetrachtung wurden im Berichtszeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 290 Verfahren bei der Bundesdisziplinarbehörde anhängig. Von diesen 290 anhängigen Verfahren konnten im Berichtszeitraum 118 Verfahren (41%) zu einer rechtskräftigen Entscheidung geführt und abgeschlossen werden.

Die verwaltungs- und höchstgerichtliche Judikatur im Zusammenhang mit den Entscheidungen der Bundesdisziplinarbehörde ist in Anbetracht der noch kurzen Tätigkeit dieser Behörde erst punktuell wahrnehmbar und lässt noch keine allgemeinen Aussagen zu. Illustrativ sei bemerkt, dass in den im Berichtszeitraum vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig entschiedenen Disziplinarverfahren aus dem Berichtszeitraum die Beschwerden gegen Bescheide der Bundesdisziplinarbehörde zu 85 % als unbegründet abgewiesen wurden.

## II. Organisation und Personal der Bundesdisziplinarbehörde

Die Bundesdisziplinarbehörde ist im Bundeministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet und hat ihren Sitz in Wien. Zusätzlich gibt es noch drei weitere Standorte in Salzburg, Villach und Weyregg, wo zwei Außenstellen und eine Geschäftsstelle bestehen.

Folgende Personen waren im Berichtsjahr hauptberuflich in der Bundesdisziplinarbehörde tätig:

Leiter der Bundesdisziplinarbehörde	Mag. Klaus Hartmann
Büro der Behördenleitung	Manfred Schellenbauer, BA, MA
Senatsvorsitzende	Mag. Susanne Haunold-Thiel Mag. Franz Higatsberger-Urbaneck, MA Mag. Klaus Lamprechter (Villach) Mag. Markus Mitlöhner (Weyregg) Mag. Christian Pöckl (Salzburg) Mag. Petra Schadler Mag. Mario Schaffer Dr. Ingrid Sperl
Behördensekretariat	Renate Feichtinger (Weyregg) Christina Flanitzer Kristina Jusufoski Tamara Matejicek Eva Waldherr Tanja Windisch (Villach) Sandra Wührer (Salzburg)

Nach der Geschäftseinteilung der Bundesdisziplinarbehörde für das Jahr 2021 waren 48 Disziplinarsenate eingerichtet, in denen acht rechtskundige Beamtinnen und Beamte der Bundesdisziplinarbehörde hauptberuflich den Senatsvorsitz ausüben und sonst noch rund 340 Beamtinnen und Beamte aus allen Ressorts der Bundesverwaltung als weitere (nebenberufliche) Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder vorgesehen sind.

Der Leiter der Bundesdisziplinarbehörde:

Klaus Hartmann

30. März 2021

Leopold-Böhm-Straße 12  
A-1030 Wien  
Telefon: +43 1 71606 - 668000  
E-Mail: [bundesdisziplinarbehoerde@bdb.gv.at](mailto:bundesdisziplinarbehoerde@bdb.gv.at)  
[www.bdb.gv.at](http://www.bdb.gv.at)

